

## **Satzung über die Errichtung einer Feuerwehr (Lesefassung in der Form der 1. Änderungssatzung vom 25.01.2001)**

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1 und 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 06. Juli 1994 in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Wernigerode auf seiner Sitzung am 23. Oktober 1997 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Organisation**

1. Die Organisation Gesamtf Feuerwehr Wernigerode ist eine Einrichtung der Stadt Wernigerode. Sie besteht aus den Freiwilligen Feuerwehren (Ortsfeuerwehren) Wernigerode, Benzingerode, Minsleben, Silstedt, der hauptberuflichen Wachbereitschaft und dem Spielmannszug der Gesamtf Feuerwehr.
2. Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Stadt Wernigerode nach dem BrSchG obliegenden Aufgaben. Sie kann darüber hinaus zu sonstigen Hilfe- und Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht
3. Die Einzelheiten über die Zusammenarbeit zwischen den ehrenamtlichen und hauptamtlichen Kräften der Freiwilligen Feuerwehr werden durch eine gemeinsame Dienstanweisung geregelt. Leiter der hauptamtlichen Wachbereitschaft ist der Sachgebietsleiter Brandschutz, Hilfeleistung und Katastrophenschutz.

### **§ 2 Stadtwehrleiter**

1. Der Stadtwehrleiter leitet die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wernigerode (Gesamtf Feuerwehr); er ist im Dienst der Vorgesetzte ihrer ehrenamtlichen Mitglieder. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat er die gemeinsame Dienstanweisung zu beachten.
2. Der Stadtwehrleiter wird im Verhinderungsfalle in allen seinen Dienstobliegenheiten durch einen Ortswehrleiter vertreten. Einzelheiten dazu regelt die gemeinsame Dienstanweisung.
3. Der Stadtwehrleiter wird durch die Ortswehrleiter mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

### **§ 3 Ortswehrleiter**

1. Der Ortswehrleiter leitet die Ortsfeuerwehr; er ist im Dienst der Vorgesetzte ihrer ehrenamtlichen Mitglieder. Im einzelnen regeln sich seine Aufgaben nach der Dienstanweisung.
2. Der Ortswehrleiter wird im Verhinderungsfalle in allen seinen Dienstobliegenheiten durch seinen Stellvertreter vertreten.

### **§ 4 Führer taktischer Einheiten**

1. Der Ortswehrleiter bestellt im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehren nach Anhörung des Stadtkommandos unter Berücksichtigung der Laufbahn- und Ausbildungsverordnung für die Freiwilligen Feuerwehren im Land Sachsen-Anhalt die für den örtlichen Bereich erforderlichen Zug- und Gruppenführer und deren Stellvertreter.
2. Die Führer von taktischen Einheiten der hauptamtlichen Wachbereitschaft werden von deren Leiter bestellt.



## **§ 5 Stadtkommando**

1. Das Stadtkommando besteht aus dem Stadtwehrleiter, den Ortswehrleitern, dem Amtsleiter des Ordnungsamtes, dem Sachgebietsleiter Brandschutz, Hilfeleistung und Katastrophenschutz der Stadtverwaltung und einem Schriftführer. In das Stadtkommando können auf Vorschlag des Leiters vier weitere Mitglieder als Beisitzer mit beratender Stimme durch die freiwilligen Mitglieder gewählt werden.
2. Das Stadtkommando unterstützt den Stadtwehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben, die ihm nach der Dienstanweisung obliegen.
3. Das Stadtkommando wird vom Stadtwehrleiter bei Bedarf einberufen. Er hat es einzuberufen, wenn der Oberbürgermeister oder mehr als die Hälfte der Kommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
4. Die Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Das Stadtkommando ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder erschienen sind. Ist das Stadtkommando nicht beschlussfähig, so kann innerhalb von 3 Tagen eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen werden; das Stadtkommando ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Es wird offen abgestimmt, soweit das Stadtkommando nichts anderes beschließt.
5. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Stadtwehrleiter und dem Schriftführer unterzeichnet und allen Angehörigen des Stadtkommandos zugestellt wird. Die Einladung zur Stadtkommandositzung ist spätestens 10 Tage vor Beginn der nächsten Sitzung unter Angabe der Tagesordnung den Stadtkommandomitgliedern schriftlich zu übermitteln.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von dem Ortswehrleiter bei Bedarf mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Oberbürgermeister, der Stadtwehrleiter oder ein Drittel der Mitglieder der Ortsfeuerwehr dieses unter Angabe des Grundes verlangen. An der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekanntzugeben.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt in den in dieser Satzung näher bezeichneten Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, soweit dafür nicht der Stadtwehrleiter, der Ortswehrleiter, das Stadtkommando im Rahmen dieser Satzung zuständig ist.  
Insbesondere obliegen ihr
  - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes;
  - b) Wahl des Ortswehrleiters und dessen Stellvertreters;
  - c) Wahl des Interessenvertreters der Ehren- und Altersabteilung;
  - d) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Stadtkommandos.
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem Ortswehrleiter geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist sie nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 2 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann. Die Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung sowie die Mitglieder der Jugendfeuerwehr und die fördernde Mitglieder haben lediglich beratende Stimmen.

5. Zu den Mitgliederversammlungen ist der Stadtwehrleiter einzuladen. Er hat jedoch nur in der Ortsfeuerwehr, in der er Mitglied ist, Stimmrecht. Im übrigen nimmt er lediglich mit beratender Stimme an der Versammlung teil. Gegen Beschlüsse, die wesentliche Interessen der Feuerwehr verletzen, haben der Stadtwehrleiter und der Ortswehrleiter - jeder für sich - ein Einspruchsrecht. Der Einspruch kann mündlich in der Versammlung eingelegt oder innerhalb von 10 Tagen nach der Versammlung eingelegt oder innerhalb von 10 Tagen nach der Versammlung beim Stadtwehrleiter erhoben werden; über die Angelegenheit ist dann im Stadtkommando abschließend zu beraten.
6. Es wird offen abgestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Mindestens vierteljährlich ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen, über die ein Niederschrift anzufertigen ist, die vom Ortswehrleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist; je eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Stadtwehrleiter und dem Amtsleiter des Ordnungsamtes zuzuleiten.

## **§ 7 Aktive Mitglieder**

1. Für den Einsatzdienst geeignete Einwohner der Stadt über 18 Jahre können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden. Wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr an der Ausbildung teilnehmen. Das Einverständnis der Erziehungsberechtigten ist erforderlich.
2. Aufnahmegesuche sind schriftlich über den jeweiligen Ortswehrleiter an den Träger der Feuerwehr zu richten. Die Stadt kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Bewerbers anfordern.
3. Über die Aufnahme eines Bewerbers entscheidet der Träger der Feuerwehr nach vorheriger Anhörung des zuständigen Ortswehrleiters und Stellvertreters. Die Richtlinien für die Gliederung der Feuerwehr ist hierbei zu beachten. Der Bescheid bedarf der Schriftform.
4. Der aufgenommene Bewerber wird von dem Träger der Feuerwehr durch den Ortswehrleiter als Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probezeit von 6 Monaten verpflichtet.
5. Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten entscheidet der Träger der Feuerwehr nach vorheriger Anhörung des zuständigen Ortswehrleiters und Stellvertreters über die endgültige Aufnahme eines Mitgliedes. Bei der endgültigen Aufnahme hat das neue Mitglied folgende schriftliche Erklärung abzugeben:  

„Ich verspreche, meine freiwillig übernommenen  
Pflichten pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen  
und gute Kameradschaft zu halten“.

Die endgültige Aufnahme wird durch die Aushändigung eines Dienstausweises bestätigt.
6. Im Falle eines Zuzuges in die Stadt hat ein Bewerber, der nachweislich bereits der Freiwilligen Feuerwehr seines früheren Wohnortes als aktives Mitglied angehörte, nicht erneut eine Probezeit abzu leisten; er ist mit seinem letzten Dienstgrad aufzunehmen.
7. Bei der Übernahme von Mitgliedern der Jugendfeuerwehr in den aktiven Dienst kann auf die Probezeit nach Abs. 4 verzichtet werden.

## **§ 8 Mitglieder der Altersabteilung**

1. Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben.
2. Aktive Mitglieder können auf ihren Antrag oder Beschluss des Stadtkommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

3. Aus den Mitgliedern ist ein Interessenvertreter zu wählen, der in der Wehrleitung mitarbeitet.

## § 9

### Mitglieder der Jugendfeuerwehr

1. Geeignete Jugendliche aus der Stadt im Alter von 10 - 16 Jahre können Mitglieder der Jugendfeuerwehr werden.
2. Für die Aufnahme von Bewerbern in die Jugendfeuerwehr gilt § 8 Abs. 2, 3 und 6 entsprechend.

## § 10

### Mitglieder der Ehrenabteilung

1. Feuerwehrmänner aller Dienstgrade und sonstige Einwohner der Stadt, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz erworben haben, können auf Vorschlag des Stadtkommandos durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft gilt für den ganzen Bereich der Stadt.
2. Feuerwehrdienstgrade ehrenhalber werden von der Stadt Wernigerode gemäß § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt auf Vorschlag des Stadtkommandos verliehen.

## § 11

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen. Die Mitglieder in der Altersabteilung nehmen nicht an dem vom Ortswehrleiter angeordneten brandschutztechnischen Übungs- und Einsatzdienstes teil.
2. Jedes Mitglied hat die ihm von der Stadt überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Gerätschaften kann die Stadt den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstbekleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
3. Die Mitglieder sind gegen Unfall im Feuerwehrdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften der Feuerwehr“ genau zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich - spätestens binnen 48 Stunden - über den Orts- und Stadtwehrleiter der Stadt Wernigerode (Sachgebiet Brandschutz, Hilfeleistung und Katastrophenschutz) zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Brandschutz- und Hilfeleistungsdienst zurückzuführen sind.
4. Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privatem Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 3 Satz 3 entsprechend.
5. Der freiwillige Feuerwehrmann muss sich auch durch sein Verhalten außer Dienst der Ehre würdig erweisen, Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr zu sein.

## § 12

### Entschädigung

1. Der Stadt- und Ortswehrleiter sowie deren Stellvertreter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von

<i>Stadtwehrleiter</i>	102,00 €
<i>Ortswehrleiter</i>	51,00 €
<i>stellv. Ortswehrleiter</i>	20,00 €

Im Falle der Verhinderung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 1 Monat können den Stellvertretern ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe gewährt werden.

2. Die Ortsjugendwarte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von  
*Ortsjugendwart 30,68 €.*

Im Falle der Verhinderung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 1 Monat können dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe gewährt werden.

3. Für die *Ausbilder wird eine Aufwandsentschädigung von 5,11€ pro Ausbildungsstunde*, wenn die Ausbildung in der Freizeit erfolgt, bezahlt.

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Angestellte der Stadt sind, erhalten eine Entschädigung „Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten“ entsprechend § 35 BAT-O, wenn sie den 24-Stunden-Dienst in der Wachbereitschaft verrichten.

4. Hat ein Angehöriger Anspruch auf mehrere Aufwandsentschädigungen, so wird ihm nur die höchste Aufwandsentschädigung gewährt. Auf der gewährten Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der ehrenamtlichen Funktion verbundenen Auslagen (einschließlich Fahr- und Reisekosten, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial und andere Kosten) abgegolten.

### **§ 13**

#### **Verleihung von Dienstgraden**

1. Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren im Land Sachsen-Anhalt und deren Vorschriften über Dienstgrade und Funktionen in den Freiwilligen Feuerwehren im Land Sachsen-Anhalt verliehen werden.
2. Die Verleihung eines nächsthöheren Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht der Ortswehrleiter nach Zustimmung des Stadtwehrleiters. Verleihung von Dienstgrad „Löschmeister“ an aufwärts vollzieht der Stadtwehrleiter aufgrund des Beschlusses des Stadtkommandos.

### **§ 14**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet, außer durch den Tod, insbesondere durch
  - a) schriftliche Austrittserklärung
  - b) Ausschluss
  - c) Geschäftsunfähigkeit
2. Der Austritt kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen; die Austrittserklärung ist dem Ortswehrleiter gegenüber einem Monat vorher schriftlich abzugeben.
3. Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist dem gesetzlichen Vertreter des Betroffenen durch den Ortswehrleiter nach Anhörung des Stadtwehrleiters schriftlich mitzuteilen.
4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
5. Das Ausscheiden eines aktiven Mitgliedes hat der Ortswehrleiter über den Stadtwehrleiter dem Amtsleiter des Ordnungsamtes schriftlich anzuzeigen.
6. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstbekleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände beim Ortswehrleiter abzugeben. Der Ortswehrleiter

bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und  
händigt ihm eine Bescheinigung über Dauer der Mitgliedschaft und dem Dienstgrad aus.

**§ 15**  
**Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 16**  
**Inkrafttreten**

1. Die Satzung in der Form der 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Davon abweichend bleiben die DM-Beträge aus der Satzung vom 23. Oktober 1997 bis zum 31. 12.2001 in Kraft. Die € - Beträge treten am 01.01.2002 in Kraft.

Wernigerode, 01.02.2001

Hoffmann  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vom Stadtrat der Stadt Wernigerode am 25.01.2001 beschlossene 1. Änderungssatzung wurde am im Amtsblatt der Stadt Nr. 2 am 24.02. 2001 bekannt gemacht.